

**1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Eichenkamp II“
hier: Beteiligung der betroffenen Bürger**

GEMEINDE ROSENDAHL	
Eing.	14. Jan. 2011
BM / FB:	TV

Es erscheint
Protokoll:

und gibt Folgendes zu

Ich bin . . . Es ist geplant auf einem
nördlich angrenzenden Grundstück Gemarkung Osterwick, Flur 20, Flurstück Nr. 131 einen
ca. 19,50 m hohen Spänebunker zu errichten.

Der Bebauungsplan sieht vor, dass nördlich des von mir bewohnten Grundstückes eine 3 m breite Fläche zum Anpflanzen von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen errichtet werden soll. Ich bitte darum, diese Anpflanzung bereits jetzt im Rahmen der laufenden Baumaßnahmen der an der Straße „Hasenbusch“ ansässigen Firma zu realisieren, um hier einen Sicht- und Lärmschutz auch bezüglich der evtl. Nachts stattfindenden Anlieferung zu erhalten. Das bereits bestehende Firmengebäude ist insbesondere Nachts stark ausgeleuchtet. Durch eine möglichst hohe und dichte Heckenbepflanzung könnte hier, auch für den entstehenden und vorhandenen Lärm, eine Verbesserung erzielt werden.

Ich weise insbesondere darauf hin, dass durch die unterschiedliche Höhenlage in diesem Bereich, der Erdgeschossfußboden der vorhandenen Firmengebäude auf dem Höhenniveau unseres 1. Obergeschosses liegt.

GEMEINDE ROSENDAHL	
Eing.	21. Jan. 2011
BM / FB:	IV

2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Eichenkamp II“

Erweiterte Anmerkung zur ersten Stellungnahme

Leider habe ich, vor meiner 1. Stellungnahme, nur einen einfachen Auszug aus der Anlage I (Lageplan und Ansichten) erhalten.

Erst aus der Anlage II heraus, werden die Ausmaße des Spänebunkers deutlich.

Daher ergeben sich Seitens meiner einige wichtige Fragen die im Vorfeld zu klären sind.

Welche Schutzmaßnahmen z.B. Brand, Verpuffungsgefahr und für die Ökologie sind getroffen worden? Desweiteren befindet sich angrenzend zum Spänebunker, nach meiner Einschätzung, ein Gebläse oder Förderband, welches als Geräuschquelle einzuordnen ist. Welche Schutzmaßnahmen im Rahmen des Landes – Immissionsschutz Gesetz NRW Maschinenlärmschutzverordnung Artikel 1 §2 Satz 3, 6 sowie 7 sind hierfür getroffen worden? Im Rahmen des Bestandschutzes (Mieter / landwirtschaftliche – Nutzungsfläche) wo vorher keine dauernde Lärmquelle / Lichtquellen diesbezüglich zu erwarten war, möchte ich auf den § 8 der Maschinenlärmschutzverordnung der den Betrieb solcher Geräte in empfindlichen Gebieten regelt hinweisen. Ist eine solche Einstufung der Anlage erfolgt? Für diese "genehmigungsbedürftigen Anlagen" gibt die 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (4. BImSchV, s. Kap. 3.1.1 und 10.1) vor, dass bei derartigen Anlagen eine Geräuschprognosen nachzuweisen ist, dass sie keine erheblichen Lärmbelästigungen verursachen. Welche Gegenmaßnahmen Seitens der dort ansässigen Firma werden getroffen, um eine absolute Lärmvermeidung erfolgreich auszuführen? Wird die einzuhaltende Nachtruhe bzw. Mittagsruhe umgesetzt usw...?

Weiterhin musste ich mit Erschrecken feststellen, dass sich im hinteren Teil der Halle die Anlieferung für div. Materialien, sowie die Besäumsäge, Ablängsäge befinden.

Zu den bereits oben genannten Anmerkungen ergeben sich weitere Fragen. Welche zu erwartende Frequentierung von Lieferverkehr ist abzusehen? In meiner ersten Anmerkung habe ich schon auf die unterschiedliche Höhenlage hingewiesen. Die Zufahrtsstraße zur Anlieferungshalle befindet sich in Höhe des ersten Obergeschoss, wo sich die Schlafzimmer befinden. Die PKW's / LKW's / Garbelstapler treffen jetzt schon mit ihren Lichtern genau in unsere Zimmer. Es ist nicht schön zu Nachtzeiten eine „Erleuchtung“ zu haben, die nahezu an Tageslicht heranreicht. Hier ist nicht nur der Lärmschutz anzumerken, sondern der Umweltfaktor Licht sehr stark zu berücksichtigen. Da schon zum Teil eine Aufhellung von wenigen Lux in Schlafräumen als eine Belästigung anzusehen ist, erwarte ich weitere Gegenmaßnahmen Seitens der dort ansässigen Firma.

Da eine höhere Bebauung des Spänebunkers erfolgen soll, ergibt sich noch eine Frage, bekommt dieser Positionslichter? Wenn dies der Fall sein sollte, hätte dies nochmal eine „Lichtbelästigung“ für uns zu Folge. Durch die schlechte Aufklärung Ihrerseits, komme ich mir vor als sei ich einer arglistigen Täuschung ausgesetzt. Wie soll ich weiteren Baumaßnahmen zustimmen, wenn grundlegende Sachverhalte nicht geklärt sind.

**Beschlussvorschlag zu den Stellungnahmen eines betroffenen Bürgers vom
14.01.2011 und 21.01.2013, Anlage I, SV VIII/260**

- Der Bauherr ist bereit mit dem Einwender im Rahmen eines Gespräches die vorgetragenen Punkte zu erörtern. Sollte sich im Rahmen des Gespräches die Notwendigkeit zur Realisierung der im Bebauungsplan festgesetzten Heckenanpflanzung ergeben, hat der Bauherr auch hierzu seine Bereitschaft signalisiert.
- Die seitens des Einwenders formulierten Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen der Planung beziehen sich weitestgehend nicht auf die vorliegende 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes, die lediglich eine Veränderung der zulässige Baukörperhöhe in einem eng begrenzten Teil des Plangebietes vorsieht.
Im Hinblick auf die seitens des Einwenders angesprochene Beleuchtung des geplanten Spänebunkers, ist aufgrund des Abstands des Spänebunkers zum Gebäude des Einwenders zunächst nicht davon auszugehen, dass durch eine Beleuchtung des Gebäudes schädliche Umwelteinwirkungen im Bereich des Grundstücks des Einwenders ausgelöst werden. Die Festlegung der erforderlichen Art der Beleuchtung und ihrer möglichen Auswirkungen ist allerdings im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens im Detail zu prüfen. Ggf. sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geeignete Maßnahmen zur Minderung der Lichtemissionen festzulegen.
- Im Hinblick auf die allgemeinen Bedenken des Einwenders zu der Betriebsansiedlung ist folgendes auszuführen:
Die grundsätzliche immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit des Bebauungsplanes mit den in seinem Umfeld vorhandenen Nutzungen wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes im Jahre 2009 in Abstimmung mit der Immissionsschutzbehörde des Kreises Coesfeld durch eine Gliederung des Plangebietes nach der zulässigen Art der Betriebe nach dem Abstandserlass NRW sichergestellt.
Bei dem geplanten bzw. in der Realisierung befindlichen Betrieb handelt es sich nach den Bauantragsunterlagen um den Neubau einer Produktionshalle für Holzfenster- und -türproduktion mit Ausstellungs- und Sozialräume incl. eines Spänebunkers. Entsprechend der o.g. Abstandsgliederung im Plangebiet ist dieser im Plangebiet grundsätzlich planungsrechtlich zulässig ist.
Die konkrete Prüfung der Zulässigkeit des Betriebes erfolgt auf der Ebene der Baugenehmigung durch die zuständige Bauordnungsbehörde des Kreises Coesfeld. Dabei wird auch die Einhaltung der anlagenbezogenen Vorschriften zum Immissionsschutz sowie sonstiger technischer Vorschriften, die im Einzelfall für das jeweilige Bauvorhaben einschlägig sind, geprüft. Ggf. erforderliche technische Maßnahmen zur Reduzierung der entstehenden Emissionen (Licht/Lärm) sind im Zuge dieses Verfahrens festzulegen.